

Presseerklärung zum Urteil des BGH zu Stadionverboten von Rechtsanwalt Marco Noli

Wir hatten gehofft, dass der BGH für mehr Rechtssicherheit sorgt und bei der Grundrechtsabwägung berücksichtigt, dass es ein Recht auf Stadionbesuch gibt und ein mehrjähriges bundesweites Stadionverbot sehr stark in die Freiheitsrechte der Betroffenen eingreift. Dies ist leider nicht geschehen. Vielmehr werden ganze Gruppen unter Generalverdacht gestellt. Das erinnert an Sippenhaft. Der BGH verlangt, dass der Betroffene selbst beweisen muss, dass er nicht als Störer aufgetreten ist.

Dies halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich. Wir werden daher prüfen, ob wir Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil einlegen.

Immerhin hat der BGH unsere Rechtsansicht bestätigt, dass auch bei einer Verfahrenseinstellung wegen „Geringfügigkeit“ (§ 153 StPO) nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Betroffene eine Straftat begangen hat, sondern weiterhin als unschuldig zu gelten hat.

Der BGH hat auch klargestellt, dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt und entlastende Umstände berücksichtigt werden müssen. Dies hatten die Instanzengerichte (AG Duisburg und LG Duisburg) nicht so gesehen. Trotz zahlreicher Beweisangebote des Klägers zu seiner Entlastung wurde keinerlei Beweisaufnahme durchgeführt.

Zwar stellt der BGH fest, dass die Grundrechte auch im Verhältnis zwischen Privaten, also zwischen dem Besucher und dem Stadioninhaber, Geltung haben. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.2 I GG, Art.1 I GG) und das aus Art.3 I GG folgende Gebot der Gleichbehandlung lassen es nicht zu, einen einzelnen Zuschauer willkürlich auszuschließen. Nach dem BGH soll aber bereits die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Polizei dafür genügen, dass der Verein ein mehrjähriges bundesweites Stadionverbot verhängen kann, ohne dass ein erhärteter und durch Tatsachen belegter Verdacht gefordert wird. Selbst wenn das Verfahren später eingestellt wird, gelte der Betroffene als „potentieller Störer“ und müsse selbst beweisen, dass er in keiner Weise an Störungen beteiligt war. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann also schon genügen, um als potentieller Störer angesehen zu werden und derart gravierend in die Freiheitsrechte des Fußball-Fans einzugreifen.

Dies erinnert an Sippenhaft, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar ist, und steht auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des 4. Strafsenats des BGH zur Strafbarkeit wegen Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB. Dieser hatte im September 2008 entschieden, dass es für eine Strafbarkeit wegen Landfriedensbruch nicht genügt, nur Mitglied einer Gruppe zu sein, aus der heraus es zu Auseinandersetzungen gekommen ist. Das bloße „Dabei-Sein“ und „Nicht-Entfernen“ soll danach nicht genügen.

Wenn allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einem bundesweiten Stadionverbot führen kann, überließe man praktisch der Polizei alleine die Macht über das Stadionverbot, das eigentlich nur das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Verein und Stadionbesucher betrifft. Wenn die polizeiliche Entscheidung von den Vereinen nicht überprüft wird, wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet.

München, 30.10.2009

Marco Noli
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Rottmannstr. 11a
80333 München
Telefon: 089/5427500
Telefax: 089/54275011
noli@waechtler-kollegen.de
www.waechtler-kollegen.de
Mobil: 0178/8672196